

tionen, auch Landes-Justizkollegia und übrige Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten.

Des Endes soll diese Unsere Landesherrliche Verordnung allgemein bekannt gemacht, und den Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift. Gegeben Königsberg den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter.

(No. 57.) Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behuf der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen. Vom 19ten November 1808.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äussernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses aus Königlich-Macht und Vollkommenheit, sämtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

Tit. I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

Oberstes Aufsicht  
sichtsrecht des  
Staats.

§. I. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden, bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§. 2.

§. 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

*Ausübung desselben.*

Tit. II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

§. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

*Polizei- und Gemeindebezirk.*

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

*Einwohner.*

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

§. 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

*Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.*

§. 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte, dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

§. 9. Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

*Einteilung sämtlicher Städte in Klassen.*

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militärs, Zehntausend Seelen und drüber haben, — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

§. 11. Jede Stadt, welche über Achthundert Seelen enthält, soll geographisch nach Maaßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

*Einteilung jeder Stadt in Bezirke.*

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenden Hauptstraße oder einem Hauptplatz u. c. von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

§. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Begriff a) vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte.

§. 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtkämtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

§. 17. Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

§. 18. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Kein Unterschied des Standes, der Religion u. jedoch mit bestimmten Einschränkungen.

§. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten u. hören völlig auf, Kantonnisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Ausnahme wegen Verbrechen.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21.

§. 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, den muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§. 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel, unfähig das Bürgerrecht zu gewinnen.

Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel.

§. 23. Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§. 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden seyn, ingleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts ertheilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21., und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

Wer das Bürgerrecht ertheilt.

§. 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

Tragung städtischer Lasten.

§. 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Übernahme von Stadtämtern.

§. 28. Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig.

Leistung anderer persönlichen Dienste.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönliche Dienste durch andere taugliche Personen, in ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31. Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe, kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen.

§. 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeinde erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeinde darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§. 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

Betrieb der Gewerbe.

§. 34. Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats, ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist.

In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, in so weit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§. 35. Vorstädtische Einwohner können nur insoweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung, der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

Verpflichtung abwesender Bürger.

§. 36. Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes.

§. 37. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen Drei Monaten nach seinem Abzuge, die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtoerordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maaßgabe des letztern, die Erlaubniß zu erteilen und zu versagen hat.

Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

§. 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten, keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

§. 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenfälschung, unrechtl. Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizirten Betrugs, vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten, des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Durch Verbrechen ic.

#### Tit. IV.

##### Von den Schutzverwandten.

§. 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeinverhältniß, Schutzverwandte.

§. 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gewerbes-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten, der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

Begriff.  
Rechte und Pflichten. — Verhältnis zur Obrigkeit.

§. 42. So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nach der Verfassung.

§. 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

Keine andere Rechte wirklicher Bürger

§. 44. Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mit genießen, beizutragen; wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32. und 33., wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen, ertheilten Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

Konkurrenz zu den Gemeinlasten.

§. 45. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten, nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe, finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Konkurrenz zu persönlichen Diensten.

Tit. V.

Von den Stadtgemeinen.

Begriff.

§. 46. Der Zubegriff sämmtlicher Bürger der Stadt, macht die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten.

Magistrat, Vorkteher der Stadtgemeine.

§. 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorkteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtdämtern, wählt und präsentirt die Bürgerschaft.

Stadtverordnete.

§. 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselbe aus ihrer Mitte zu wählen.

Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

§. 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, gültig seyn, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten, nach Publication dieser Ordnung, zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen und nach erfolgter Bestätigung desselben, kann die Gemeinde ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

§. 52. Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

Bürgervermögen.

§. 53. Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, ist die Stadtgemeinde berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

§. 54. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeinde besorgt werden.

Vermögen  
ganzer Klas-  
sen und Kor-  
porationen.

§. 55. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen, stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde.

Anstalten und  
Stiftungen  
mit ihrem  
Vermögen.

§. 56. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erforderlich wird und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Aufbringung  
des fehlenden  
Bedürfnisses.

§. 57. Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

Keine Prä-  
gration  
einzelner.

§. 58. So wenig als nach dem §. 32. seq. im IIIten Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande statt finden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung, dergleichen Befreiungen rechtmäßig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

Befreiungen  
auf Privat-  
grundstücken.  
a) Keinen  
Erwerb  
neuer.

§. 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtmäßig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitem Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

b) Beschrän-  
kung der be-  
stehenden auf  
den Besitz.

§. 60. Die Stadtgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie seyn mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke, gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen.

c) Befugniß  
zur Ablösung.

Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden.

Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

§. 61. Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge

Beiträge neuer  
Mitglieder zu  
schon vorhande-  
nen Gemein-  
schaften.

zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinſchulden, gleich andern Bürgern zu leiſten.

Austritt aus  
der Gemeinde  
und Ausgleichung  
wegen  
der Vortheile  
und Laſten.

§. 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeinde die geſellſchaftlichen Vortheile eines Jahres, ganz oder zum Theil bereits geſoffen; ſo kann daſſelbe vor Ablauf dieſes Jahres, nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieſes Jahr fallende Laſten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entſchädigt. Sonſt ſtehet es jedem frei, ohne weiteres nach Gutbefinden auszuſcheiden, nur muß dieſer Vorſatz jederzeit dem Magiſtrat zuvor angezeigt werden.

Befugniß  
über die ein-  
zelnen Mit-  
glieder.

§. 63. In wie weit Mitglieder der Gemeinde, welche dem gemeinſchaftlichen Zwecke vorſächlich oder ſonſt beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeinde geſtoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als ſolchen zukommen, entzogen, ihre Laſten vermehrt, oder ſie ſonſt von ihnen geſtraft werden können, ſoll in dieſer Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die dieſefällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich beſtimmt werden.

§. 64. Dieſes Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne beſondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeſchriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin beſtimmten Grenzen ausgeübt.

§. 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterſtühle findet gegen ſolche Strafoerfügungen nicht ſtatt, ſobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überſchritten ſeyen.

§. 66. Außer den in dieſer Ordnung ſpeziell beſtimmten Fällen, hat aber die Stadtgemeinde, als ſolche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Ausübung  
der Rechte  
der Gemeinde.

§. 67. Von allen nach Inhalt dieſer Ordnung der Stadtgemeinde beilegelegten oder derſelben ſonſt zuſtehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeinde in der Geſamtheit ausgeübt.

§. 68. Alle übrige innere ſowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Berathſchlagungen und Schlüſſe ihrer, nach der Vorſchrift des folgenden Titels, erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen dieſe Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als eine moralische Perſon betrachtet, oder die Mitglieder derſelben, als ſolche, betreffen.

## Tit. VI.

### Von den Stadtverordneten.

#### Abschnitt I.

#### Von der Wahl und dem Wechſel derſelben.

Nothwendigkeit  
der Stadtverordneten  
und deren  
Beſetzung.

§. 69. Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerſchaft durch Stadtverordnete iſt nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern beſteht, als

als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten, jedesmal einzeln genommen werden könnten.

Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§. 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 geeignete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. Zahl derselben und deren Bestimmung.

Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerchaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§. 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge; so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten, eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neu erwählten Stadtverordneten ausmacht. Stellvertreter der Stadtverordneten.

§. 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger vertheilt werden. Wahl nach Bezirken.

§. 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerchaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte. Nicht nach Ordnung, Zünften und Korporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

§. 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen, folgende davon ausgeschlossen: Stimmfähigkeit.

- a) Diejenigen, welche nach den §§. 20. und 22. im IIIten Titel unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,
- b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amtes,
- c) Bürger weiblichen Geschlechts,
- d) Unangesehene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und
- e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverord-

ordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisiert worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangesehene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschieht die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sey, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordnetenversammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sey.

Führung der  
Bürgerrollen  
nach den Bezirken.

§. 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Kolonne zu vermerken: ob der Bürger stimmfähig sey oder nicht?

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

Erscheinen  
der Stimmfähigen in der  
Wahlversammlung  
ihres Bezirks.

§. 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einem andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen seyn, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

Nachtheilige  
Folgen des  
Ausbleibens.

§. 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen,

besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschieße, so sollen die Stadtverordneten befugt seyn, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand. Wahlfähig-  
keit.

Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend seyn oder nicht.

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt ange-  
fessen seyn.

§. 86. Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen gelooft werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern. Zeitraum,  
für welchen  
die Subjekte  
gewählt wer-  
den, und des-  
sen Wechsel.

§. 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang. Wahlver-  
sammlung.

§. 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung. Regulirung  
derselben.

§. 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahl-  
tage und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erschei-  
nen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentliche Blätter und durch An-  
schläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. Einladung  
dazu.

In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

§. 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-  
Kommissarius die §§. 79. bis 104. in diesem Abschnitt, laut und deutlich vor-  
lieset und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen  
sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen seyn müssen. Eröffnung  
derselben.

§. 91. Sodann schreiben die Versammelten zur Wahl eines Wahlauf-  
sehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Wahl eines  
Wahlaufse-  
hers nebst  
Beisitzer.

Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag.

Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände abgegeben.

§. 92. Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

§. 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, Einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Kommissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzurwenden.

§. 94. Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt.

Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von Jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96. Ist über sämtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden; so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweitern Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst  
noch

Geschäfte  
derselben.

Vorschlag  
der Kandida-  
ten.

Stimmen-  
sammlung.

noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§. 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete und die übrigen, Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen; so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

§. 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen seyn würde; so werden zuerst so viele Hausbesitzer als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100. Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten.

Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten, gleich viele Stimmen für sich haben; so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angeessene Bürger, vor dem unangefessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

§. 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, ungleichen mit den öffentlichen Blättern und Urtesten der Pfarrer begleitet seyn, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

Fassung des Wahl-Protokolls.

§. 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, ungleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl, diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§. 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen und von dem Magistrats-Kommissarius dem Bezirksvorsteher, insofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und Sechs andern Mitgliedern

Unterschrift desselben.

der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

Beförderung des  
selben an den  
Magistrat.

§. 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

Prüfung und  
Bestätigung  
der Wahl.

§. 107. Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle, eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämtlichen solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern, der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschieht die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschafts-Vorstehern.

## U b s c h n i t t II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

Gesetzliche  
Vollmacht  
der Stadtver-  
ordneten.

§. 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§. 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten, auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach dem bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft, &c., zu der sie zufällig gehören.

Beschrän-  
kung des Ge-  
brauchs der  
Vollmacht.

§. 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene **Ber-** Bildung ei-  
ner Ver-  
sammlung,  
sammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — — — —

§. 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den nur aus  
Stadtverord-  
neten,  
Sitzungen derselben beiwohnen.

Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht ge-  
hörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf  
daher unter keinem Vorwande statt finden.

Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Beratungen über recht-  
liche Gegenstände den Vortrag machen.

§. 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet ohne Besol-  
dung.  
werden und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten, um so mehr  
ausdrücklich untersagt; als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon  
Mangel an Gemein Sinn verrathen würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.

Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen,  
welches die Bürgerschaft, vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeugt,  
in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine  
vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

§. 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher Vorsteher  
und Proto-  
kollführer.  
und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter bestän-  
dig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung, aus deren  
Mitte auf Ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und praktizierende  
Justizkommissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe  
des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang; so über-  
nimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das  
Amt zu verwalten hatte; und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

§. 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll Wahlfähig-  
keit und Er-  
gänzung der  
Stadtverord-  
neten.  
beständig vollzählig vorhanden seyn. Es rücken daher bei eintretenden Erledi-  
gungen die Stellvertreter der Stadtverordneten, in derjenigen Ordnung, ohne  
weitere Wahl, an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer  
Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben,  
zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die  
Abgegangenen zu bekleiden haben würden.

In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angefessene  
Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverord-  
neten aus Hausbesitzern bestehen würden.

§. 118. Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadt- Bonden Ver-  
änderungen,  
Anzeige dem  
Magistrat.  
verordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stell-  
vertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten, je-

derzeit genau unterrichtet seyn. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

Sitzungen.

§. 119. Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfnis erfordert, öfter zu einer ordinären Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

§. 120. Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle, das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§. 121. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren?

Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

§. 122. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allem Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinären und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

Unterschrift derselben.

§. 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

Ernennung von Deputationen.

§. 124. Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

Eingiehung von Nachrichten.

§. 125. Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen, von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

Rechtliche Wirkung der Beschlüsse.

§. 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seyen Bürger oder Schutzverwandte.

Ausführung derselben.

§. 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

§. 128. Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen, erfolgt eine besondere Instruktion hieneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§. 129. Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden.

Maßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei- oder gar dreimal hintereinander, ohne gehörige Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer, aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§. 132. Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen, durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen als die vorbemerktten und Geldstrafen höchstens bis zu Fünf Thalern angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

Befugniß der Versammlungen zu Strafbeschlüssen künftiger Norm.

§. 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten, nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrat des Orts bestätigtes Zeugniß:

Entbehrlichkeit der Spezialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

„daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seyen,“ die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Urtheil muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§. 134. Berichte, Urkunden und Instruktionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber, bloß von jenen unterschrieben.

Der Ausfertigungen Form.

Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel fährt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

§. 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

und Kostenfreiheit.

§. 137. Vorsteher und Protokollführer sind, nebst dem Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

Haftung für Geschäftsvornahmen.

§. 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kammereikasse und werden bei solcher verrechnet.

Kosten des Geschäftsbetriebs.

Geläß.

§. 139. Das Geläß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Tit. VII.

Von den Magistraturen, und Bezirksvorstehern.

Nur ein Magistrat für jede Stadt.

§. 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben, nur Ein Magistrat seyn. In Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer- und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter statt finden.

Aus Bürgern.

§. 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen; die das Vertrauen derselben genießen.

Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtentheils unbesoldet.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

Mitglieder in kleinern Städten.

§. 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister, und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Rämmerer ist; außerdem aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner enthalten.

In mittlern Städten.

§. 143. In mittlern Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Rämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn besetzt werden.

In großen Städten.

§. 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen, (nämlich gesetz- und verfassungkundigen Männern) die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind; einem besoldeten Stadtrath fürs Bäufath, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem besoldeten Stadtrath als Rämmerer und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen.

Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter: Bürgermeister.

§. 145. Sollte wegen besonderer Umstände, die eine oder die andere Stadt, neben den bestimmten unbesoldeten Magistratsgliedern, einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen; so stehet es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

§. 146. Von allen (§§. 142. 143. 144. und 145.) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein Dauer der Verwaltung.

a) die Syndizi und

b) die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für das Baufach, auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§. 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§. 148. Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftsfundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Eigenschaften der Mitglieder.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Rämmerer aber muß ein bemittelter Mann seyn.

§. 149. Alle nach dem §. 146. auf 12 Jahre anzustellende Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen, und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuvordnenden Prüfungen unterwerfen. Prüfung.

§. 150. Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert seyn. Verwandtschaftsbin-  
nisse.

§. 151. Alle nach den §. 146. nur auf 6 Jahr angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben. Befugniß  
zum Gewer-  
betriebe.

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der Magistrate, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzialpolizeibehörde bestätigt. Wahl, Prä-  
sentation und  
Bedätigung.

§. 153. In dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordnetenversammlung präsentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§. 154. Werden unqualifizierte Subjekte (§. 152.) gewählt, und (§. 153.) präsentirt, so muß, nach verlagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

§. 155. Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt; so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

§. 156. Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird; so darf ihm der Titel: Aeltester, so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

§. 157. Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

§. 158. In Ansehung des Dienst Einkommens der besoldeten Magistratsmitglieder und Offizianten, ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146. auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte, ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl, durch angestregtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

§. 159. Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung, nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen; so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach

Gewinnung  
des Bürger-  
rechts.

Titel.

Unterbe-  
dienste.

Besoldung.

Pension-  
zung.

a) nach 12jähriger Dienstleistung

bei einem Gehalte von 1300 Rthlr. und drüber, wenigstens 800 Rthlr.

bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber, wenigstens 600 Rthlr.  
und

bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr., wenigstens die Hälfte desselben,

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind,

bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und drüber, wenigstens 1000 Rthlr.

bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber, wenigstens 800 Rthlr.  
und

bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr., wenigstens zwei Drittel desselben,

als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionabewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

§. 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal, werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahren Nutzen für die Stadt fortbienen können, beibehalten.

*Rechtliches Magistratspersonal.*

§. 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magisträten angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden wenigstens das bisherige Dienst Einkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten, von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab, die §. 159. zu Buchstab b) in diesem Titel, für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusprechen.

*Dessen Besoldung und Pensionierung.*

§. 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

*Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder. Bezirksvorsteher.*

§. 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesehener Hausbesitzer seyn, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, auf sechs Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§. 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirks-Vorsteher durch einen, für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger, vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansäßig seyn muß.

Tit. VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

Polizei.

§. 165. Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden, rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§. 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

Gemeinwesen.

§. 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft.

§. 169. Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat konzentriren, und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

§. 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen. Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

§. 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtoerordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen erteilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung erteilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeine-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordnetenversammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

§. 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt. Bei der Ausführung.

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes

Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfnis bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Besitzer aus der Bürgerschaft aber zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Besitzern vorzüglich zu wünschen seyen. Besoldung oder anderes Dienst Einkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

Vom Magi-  
strat allein.

§. 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende seyn:

- a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, ingleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;
- b) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien;
- c) alle Beschwerdefachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;
- d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserberber und Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen.

Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschעהener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen.

- e) Handlungs-, Strohm-, Schiffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;
- f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft.

Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

§. 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

- a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen.

b) Schul-

Von gemisch-  
ten Deputa-  
tionen und  
Kommissio-  
nen aus dem  
Magistrat  
und der Bür-  
gerschaft.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten, wird besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

- c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größern und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen seyn.

Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei, Mitglied derselben seyn.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen:

Armen d i r e k t i o n

führt, wird die Verwaltung des Armenwesens, lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11. bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einem Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfnis, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Ihnen insgesamt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittlern Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen u. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesezt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrolliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinfinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

- d) Die Feuersozietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsgliedern und mit Grundeigenthum angefahrenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.
- e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuersdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitrifft, insofern solche außer dem Magistrat besteht.
- f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.
- g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen und wozu in großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied seyn soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden u.
- h) Die Kuratel über die Kämmererkassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.
- i) Wo ein Justiramt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthöfswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrations-Gegenstände und Anstalten statt finden und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.
- k) Das Servismwesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§. 180. Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu theilen.

Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§. 181. Jedes Bürgermitglied der §. 179. bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§. 182. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen u. deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung sämmtlicher Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen, in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden.

§. 183. Die Stadtverordneten in der Gesamtheit kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete.

- a) Alle Kammerei- und städtische Kassen- auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Ueberschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, soweit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.
- b) Neue Gehälter dürfen weder beim Kammerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinem städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.
- c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kammereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirtschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungs-kontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeingegegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.
- d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern

stehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, ingleichen die Haupt-Kämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration, und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diejem wird in einem durch Anschlag in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittlern Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, ingleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

- e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.
- f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats, durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

Beschaffung  
des fehlenden  
Geldbedürfnisses.

§. 184. Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeingeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizeianstalten, jede den Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeingeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen.

Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kammereiretats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte.

Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der

der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Refkurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

§. 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leistungen und Anordnungen unterworfen.

Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher und Verbändnisse derselben.

§. 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entsteht, so muß

In Absicht der Ausgaben,

- a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armdirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.
- b) die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.
- c) Die Armdirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner, die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. Insofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hilflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird; so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armdirektion überwiesen werden.

§. 187. Im übrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium, möglichst vermieden und abgekürzt werden.

und Korrespondenz.

Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 188. Mit den Provinzial- und Landespolizeibehörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen, Pflichtwidrigkeiten entdecken; so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Geschäfts-Verbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden.

§. 189. Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die

Geschäfts-Verbindungen des Ma-

Magistrats mit  
der Provinzial-  
Polizei-  
behörde.

gänzige Verwaltung der Gemeineangelegenheiten und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen, die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizei-behörde nicht weiter erforderlich.

- Zwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken
- 1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.
  - 2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:
    - a. die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung, —
    - b. die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sey, allgemein bekannt gemacht werden, — und
    - c. eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeibehörde.
  - 3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

In Absicht der Geistlichen- und Schul- ingleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondern Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. I., daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzial-Polizei-behörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderlichen Berichte zu erstatten.

Entwerfung  
eines Ge-  
schäfts-Reg-  
ulativs.

§. 190. Nach den vorstehend ertheilten allgemeinen Bestimmungen, soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen, bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet, und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

#### Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

Verbindlich-  
keit zur An-  
nahme mit  
Ausnahmen.

§. 191. Jeder Bürger ist schuldig öffentliche Stadämter zu übernehmen, und solche, womit kein Dienst Einkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§. 192.

§. 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§. 193. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern, schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 194. Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§. 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§. 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten, während der Dauer ihres Amtes nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§. 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig; allein wer einem dieser Aemter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittleren nach vier, und in kleinen nach zwei Jahren, zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadttämtern und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich seyn können.

§. 199. Bloss fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadttamtes zu versagen.

§. 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizierende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadttämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Folgen beharrlicher Weigerung.

§. 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnißmäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen.

Das Verhältniß dieser stärkern Konkurrenz wird auf Ein Sechstel bis Ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden.

Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§. 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit.

§. 204. Die §. 202. bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen.

Entsetzung.

§. 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Ausführung, vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§. 206. Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirks-, Vorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darauf anträgt.

Suspension.

§. 207. Dagegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Konkurs geräth, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

Amtskleidung.

§. 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Weisiger der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amtes, in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

I. In großen Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten  
goldene Ketten mit goldenen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen  
silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2. In mittlern Städten:

- a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten  
silberne Ketten mit silbernen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen  
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3. In kleinen Städten:

- a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten  
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen  
silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen, mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden, allen Magisträten und Bürgerschaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg, den 19ten November 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

### I n s t r u k t i o n

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

I. Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.

2. Sie empfangen von einem Magistratsdeputirten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubte Nachweisung von den erwähnten Stadtverordneten

neten

neten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation, und rekognosziren danach gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.

3. Nach diesem Geschäfte wählen sämtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinären Zusammenkünfte halten wollen.

5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwählte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft seyn.

6. Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

8. Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.

9. Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen, und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.

10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.

11. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen.

Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihn zu den Handschriften u. c. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

12. Bei den extraordinären Sitzungen muß in den Kurrenten der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

13. Behufs der ordinären Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattirt werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im VersammlungsSaale der Stadtverordneten-Versammlung von Jedem eingesehen werden können.

14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publicität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Berathung ein  
fur-

kurzer Auszug abgedruckt und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.

15. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt, und von Jemanden aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

17. Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18. Es wird darüber so lange berathschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathschlagung statt findet.

20. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle; so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21. Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23. Der Vorsteher schlägt die Personen vor, zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts u. A. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf sie die, von der Versammlung ihr angegebene Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Thatbestand mit ihren durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgetragen.

29. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§. 20. und 21. bestimmte Fall nicht ein; so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathschlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächsten ordinalen Sitzung verlangt wird; so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. In diesen, so wie in allen Fällen, wo nur etwas bejahet oder verneinet werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläufigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung, sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besondere Abtheilungen zusammentreten.

35. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind; so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann; so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von Sechs Mitgliedern.

38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen Sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterschrieben.

39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmensmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn; so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40. Die Stadtverordneten können ihre Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.